SATZUNG

der Gemeinde Anselfingen für den Bebauungsplan "Bellebern II"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, der §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15, 111 und 112 der Landesbauerdnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 hat der Gemeinderat am 44.4.4972 den Bebauungsplan "Bellebern II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan.

§ 2

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes

Innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Bellebern II" die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Bellebern", der seit dem 25.9. 1961 rechtsverbindlich ist, aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen ersetzt.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind:

- 1. Begrünund
- 2. Übersichtsplan
- 3. Bebauungsplan
- 4. Bebauungsvorschriften
- 5. Tiefbauplanung
 - a) Lageplan Kanalisation vom 30.10.1970

- 5. b) Längsschnitte der Straßen und Kanäle vom 30.10.1970
 - c) Kostenanschlag 1. Erweiterung
 - d) Lageplan Kanalisation 1. Erweiterung vom 25.11.1971
 - e) Längsschnitte der Straßen und Kanäle vom 25.11.1971

\$ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anselfingen, den M. Januar 1972

Bürgermeister